



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Medien,
Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und
Technologie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/9548

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des
Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/11256

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/11257

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/11258

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/11259

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags
(Drs. 17/9548)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber u.a. CSU

Drs. 17/11340

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber u.a. CSU

Drs. 17/11820

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:
„Vielfaltssicherung in Kabelanlagen“.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Wörter „durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt“ durch die Wörter „wie folgt gefasst“ ersetzt.
 - bb) Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Vernetzung von Medienunternehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der digitalen Medien in Bayern.“
 - bbb) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) In Nr. 4 Buchst. c wird der Wortlaut von Art. 25 Abs. 4 zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.“
 - d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird Art. 26 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bbb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - bb) Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Die Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:
„(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann

auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.“ “

- cc) Buchst. e wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e.
- ee) Es wird folgender Buchst. f angefügt:

„f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Art. 25 Abs. 13 gilt entsprechend.“ “
- e) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Mitzuteilen ist auch, wenn

 1. ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist,
 2. eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann oder
 3. eine Zusammenarbeit der in Art. 25 Abs. 4 genannten Art vereinbart werden soll.“ “
- f) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.
- g) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Es wird folgender Art. 34 eingefügt:

„Art. 34**Vielfaltssicherung in Kabelanlagen**

Zur Sicherung eines ausgewogenen und vielfältigen Programmangebots werden ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet.“ “

- h) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „BR-alpha“ durch die Bezeichnung „ARD-alpha“ ersetzt.
- i) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 11 und 12.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 5 eingefügt:
- „2. Art. 1 erhält folgende Fassung:
- „Art. 1**
- Zuständige Behörde im Sinn von § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist
1. hinsichtlich der für Telemedien geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale),
 2. im Übrigen die Regierung von Mittelfranken.“
3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 2“ durch die Wörter „den Art. 1 und 2“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von Art. 2“ durch die Wörter „der Art. 1 und 2“ ersetzt.“
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 6.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:
- „§ 3**
- Änderung der Zuständigkeitsverordnung**
- In § 90 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird die Angabe „Nrn. 13 bis“ durch die Angabe „Nr. 28 und“ ersetzt.“
4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1., 6.: **Markus Blume**
 Berichterstatter zu 2. - 4.: **Ulrike Gote**
 Berichterstatter zu 5.: **Martina Fehlner**
 Mitberichterstatter zu 1., 6.: **Martina Fehlner**
 Mitberichterstatter zu 2. - 5.: **Markus Blume**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11256, Drs. 17/11257, Drs. 17/11258, Drs. 17/11259 und Drs. 17/11340 in seiner 48. Sitzung am 12. Mai 2016 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:
 - „a) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:
 - „Vielfaltssicherung in Kabelanlagen.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Wörter „durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt“ durch die Wörter „wie folgt gefasst“ ersetzt.
 - bb) Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Vernetzung von Medienunternehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der digitalen Medien in Bayern.“
 - bbb) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) In Nr. 4 Buchst. c wird der Wortlaut von Art. 25 Abs. 4 zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.“

- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. b wird Art. 26 Abs. 2 wie folgt geändert:
- aaa) Satz 4 wird aufgehoben.
- bbb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- bb) Buchst. d erhält folgende Fassung:
- „d) Die Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:
- „(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.“ “
- cc) Buchst. e wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e.
- ee) Es wird folgender Buchst. f angefügt:
- „f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Art. 25 Abs. 13 gilt entsprechend.“ “
- e) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
- „6. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Mitzuteilen ist auch, wenn
1. ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist,
 2. eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann oder
 3. eine Zusammenarbeit der in Art. 25 Abs. 4 genannten Art vereinbart werden soll.“ “

f) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.

g) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Es wird folgender Art. 34 eingefügt:

„Art. 34

Vielfaltssicherung in Kabelanlagen

Zur Sicherung eines ausgewogenen und vielfältigen Programmangebots werden ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet.“ “

h) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „BR-alpha“ durch die Bezeichnung „ARD-alpha“ ersetzt.

i) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 11 und 12.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 4 eingefügt:

„2. In Art. 1 werden die Wörter „Regierung von Mittelfranken“ durch die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ ersetzt.

3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.

4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 2“ durch die Angabe „Art. 1 und 2“ ersetzt.“

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 5.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 90 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/11256, 17/11257 und 17/11258 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11259 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Das Antragsbegehren hinsichtlich Änderung des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 (Änderung „BR-alpha“ in „ARD-alpha“) hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11256, Drs. 17/11257, Drs. 17/11258, Drs. 17/11259, Drs. 17/11340 und Drs. 17/11820 in seiner 49. Sitzung am 15. Juni 2016 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 5 eingefügt:
- „2. Art. 1 erhält folgende Fassung:
- „Art. 1**
- Zuständige Behörde im Sinn von § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist

1. hinsichtlich der für Telemedien geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale),
2. im Übrigen die Regierung von Mittelfranken.“

3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 2“ durch die Wörter „den Art. 1 und 2“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von Art. 2“ durch die Wörter „der Art. 1 und 2“ ersetzt.“

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 6.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 90 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird die Angabe „Nrn. 13 bis“ durch die Angabe „Nr. 28 und“ ersetzt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11820 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/11256, 17/11257 und 17/11258 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11259 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/11820 in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 2016 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11820 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11256, Drs. 17/11257, Drs. 17/11258, Drs. 17/11259, Drs. 17/11340 und Drs. 17/11820 in seiner 54. Sitzung am 30. Juni 2016 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird im neuen Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayMG die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. ee der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird die Angabe „Art. 25 Abs. 13“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 8“ ersetzt.
3. In § 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs (betreffend Art. 40 Abs. 1 BayMG) wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
4. In § 3 des Gesetzentwurfs wird als Datum des Inkrafttretens der „1. September 2016“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11820 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/11256, 17/11257 und 17/11258 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11259 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Ablehnung empfohlen.

Erwin Huber
 Vorsitzender